

letzten Regierungsjahre Friedrichs II., leicht auf die Seite des Papstes ziehen. Finanzielles Entgegenkommen und Einsicht der Reichsgewalt in die wirtschaftlichen Nöte der Städte konnte derartigen Entwicklungen nur begrenzt vorbeugen. Vor dem Tode Friedrichs II. wurden Erleichterungen im Hinblick auf den Umfang des zu leistenden Kriegsdienstes aber nur äußerst selten zugestanden, und hier galt die Abschaffung von Willkür und die Anerkennung eines Mitspracherechtes der Kommunen offenbar schon als ein großer Fortschritt. Ein vom Generalvikar der Mark Camerino bewilligtes Privileg vom April 1246 macht deutlich, daß Zwangsrekrutierungen dort bislang an der Tagesordnung gewesen waren⁶¹.

Erst nach dem Zusammenbruch der Stauferherrschaft in Reichsitalien gelang es oberitalienischen Städten in Verträgen mit einzelnen Magnaten, eine deutliche Beschränkung der auf eigene Kosten zu erfüllenden Heerfahrtpflicht durchzusetzen⁶². Nicht gegenüber dem Stauferkaiser, sondern in Bündnisverträgen mit mächtigen adeligen Territorialherren, die zugleich Reichsvasallen waren, konnten italienische Kommunen erste Erfolge in ihrem Bemühen um eine deutliche Begrenzung ihres Kriegsdienstes verbuchen.

Eine Kostenlimitierung ließ sich am einfachsten erreichen, indem man die Dienstpflicht zeitlich begrenzte und regional einschränkte sowie die Größe der Kontingente beschränkte. Auf eine vollständige Befreiung von der Heerfahrtpflicht brauchten die Städte niemals zu hoffen, und

61) FICKER (wie Anm. 56) Nr. 398 (S. 412) – Appelle an die Reichstreue von Städten wie Foligno und Viterbo stellten keinerlei Vergünstigungen in Aussicht: Petrus de Vineis II 21, ed. ISELIN 1 (wie Anm. 44) S. 280 f.; HB 5/2 (1859) S. 662 = BF 3796.

62) *Summarium monumentorum omnium quae in Tabulario municipii Vercellensis continentur ab anno DCCCLXXXII ad annum MCCCCXLI ab incerto auctore concinnatum*, ed. Sereno CACCIANOTTI (1868) S. 217. Carlo MERKEL, *La dominazione di Carlo I in Piemonte e in Lombardia e i suoi rapporti colle guerre contro re Manfredi e Corradino* (Memorie della R. Accademia delle scienze di Torino, 2. Ser. 41, 1891) S. 277 ff.; BFW 14282. Folgt man BF 2289 b, so liegt die Vermutung nahe, daß die in diesem Abkommen vereinbarte Befristung des jährlichen Dienstes auf zwei Monate sich an den Vorstellungen des Lombardenbundes in den Verhandlungen mit Friedrich II. vom Jahre 1237 orientiert haben könnte (BF 2289 c), doch offerierten die Lombarden nicht auf zwei Monate, sondern auf zwei Jahre befristet (*per biennium*) den Dienst eines großen Ritterkontingentes bzw. die Zahlung einer Ablösesumme (HB 6/1 [wie Anm. 58] S. 205 ff. [215]).